

**Satzung des Fördervereins der Bundesfachtagung der  
Chemie- und chemienahen Fachschaften im  
deutschsprachigen Raum (Förder-BuFaTaChemie),  
Version 4 - geänderte Fassung vom 11.05.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2 Zweck des Vereins.....	3
<b>Abschnitt 2 - Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
§3 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§6 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft.....	5
§7 Mitgliedsbeiträge.....	7
<b>Abschnitt 3 - Organe.....</b>	<b>7</b>
§8 Organe des Vereins.....	7
§9 Vorstand.....	7
§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	8
§11 Mitgliederversammlung.....	9
§12 Finanzen.....	10
<b>Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
§13 Satzungsänderungen & Ergänzungsordnungen.....	11
§14 Auflösung des Vereins.....	12

## Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein der Bundesfachtagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum, kurz Förder-BuFaTa*Chemie*. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.
- 1.2 Der Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und der Unterstützung für Studierende in Chemie- und chemienahen Studiengängen im deutschsprachigen Raum.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Durchführung der regelmäßigen Treffen der Vertreter\*innen der Chemie- und chemienahen Fachschaften der Hochschulen des deutschsprachigen Raums verwirklicht. Der Verein bezweckt mit der Förderung dieser Treffen einen Informations- und Erfahrungsaustausch über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen und soll so eine überregionale Koordination ermöglichen.  
  
Durch Fachvorträge und Exkursionen soll über neueste Entwicklungen aus Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet werden.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

### **§3 Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Fördermitgliedern und
- c. unterstützenden Mitgliedern.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in einem chemischen oder chemienahen Studiengang an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum immatrikuliert ist. Dies schließt ausdrücklich auch Promovierende mit chemischen und chemienahen Promotionsvorhaben mit ein.

Hat der Vorstand Zweifel am Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

4.2 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.3 Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht bereits ordentliches Mitglied des Vereins ist.

4.4 Eine Mitgliedschaft in zwei Mitgliedsgruppen (Doppelmitgliedschaft) ist in folgenden Kombinationen explizit möglich:

- a. Ordentliches Mitglied und Fördermitglied
- b. unterstützendes Mitglied und Fördermitglied

4.5 Die Mitgliedschaft muss in Schriftform beim Vorstand beantragt werden. Das handschriftlich unterzeichnete Formular ist dem Vorstand zu übersenden, spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorläufig genügt die elektronische Übermittlung einer Kopie des handschriftlich ausgefüllten Formulars. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt der antragstellenden Person die Entscheidung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Textform mit. Der Schriftverkehr kann elektronisch erfolgen.

4.6 Gegen den Beschluss des Vorstandes bezüglich der Aufnahme eines Mitglieds kann durch die antragstellende Person oder die Mitglieder des Vereins Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Ordentliche Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie besitzen

- a. das aktive Wahlrecht,
- b. das passive Wahlrecht,

- c. das Stimmrecht, sowie
- d. das Rede- und Antragsrecht.

Hat der Vorstand Zweifel am Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

- 5.2 Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie besitzen das Rederecht. Sie haben weiterhin die Pflicht, Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- 5.3 Unterstützende Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie besitzen
  - a. das passive Wahlrecht, sowie
  - b. das Rede- und Antragsrecht.

## **§6 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt aus dem Verein,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Erlöschen oder Auflösung des Vereins oder
  - d. den Tod.
- 6.2 Bei einer Änderung des Immatrikulationsstatus eines ordentlichen Mitglieds, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand vor der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sind die Voraussetzungen für die weitere Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nicht mehr gegeben, werden die Betroffenen automatisch zu unterstützenden Mitgliedern.
- 6.3 Waren ordentliche Mitglieder auf drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht anwesend, werden diese automatisch zu unterstützenden Mitgliedern.
- 6.4 Über die automatische Änderung des Status sind die Betroffenen durch den Vorstand in Textform zu informieren. Gegen die Änderung kann in Textform oder in der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden, wobei ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft beizulegen ist. Der Vorstand behandelt diesen Widerspruch als Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nach §4.

- 6.5 Stellen unterstützende Mitglieder den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft, ist ein Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erbringen. Bei Annahme eines entsprechenden Antrags erlischt die unterstützende Mitgliedschaft automatisch.
- 6.6 Die Fördermitgliedschaft erlischt durch
- a. Austritt aus dem Verein,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Erlöschen oder Auflösung des Vereins,
  - d. den Tod oder, im Falle juristischer Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 6.7 Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch
- a. Austritt aus dem Verein,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Erlöschen oder Auflösung des Vereins oder
  - d. den Tod.
- 6.8 Der Austritt aus einer der Mitgliedergruppen geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 6.9 Der Ausschluss eines ordentlichen oder unterstützenden Mitglieds muss im Konsens vom Vorstand oder einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wegen
- a. wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und Vereinsbeschlüsse, oder
  - b. Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, bzw. seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind.
- 6.10 Verstößt ein Fördermitglied grob gegen die Vereinsinteressen, kann es durch Beschluss des Vorstands, getroffen im Konsens, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Fördermitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich in Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 6.11 Gegen den Beschluss des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 7.2 Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag gemäß der Beitragsordnung.
- 7.3 Der Beitrag ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu entrichten, wenn ein Fördermitglied während dieser Zeit eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

## Abschnitt 3 - Organe

### **§8 Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
  - a. Der Vorstand,
  - b. Die Mitgliederversammlung.

Näheres regeln die §§ 9-12.

- 8.2 Der Verein kann mittels einer Organisationsordnung weitere Organe errichten.

### **§9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Personen.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Kandidierenden für den Vorstand werden von den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern aus ihrer Mitte vorgeschlagen. Die Abstimmung findet per Handzeichen statt.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich der Bundesfachtagung vorstellen und auf dieser anwesend sein.

- 9.4 Die Amtsperiode des Vorstandes umfasst den Zeitraum von seiner Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 9.5 Der Vorstand beruft die (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet diese, erarbeitet den Haushaltsplan und erstellt Berichte für die Mitgliederversammlung, insbesondere den Rechenschaftsbericht.
- 9.6 Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine\*n Kassenwart\*in.
- 9.7 Der Vorstand legt am Ende seiner Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Insbesondere muss der entsprechende Finanzbericht durch die Kassenprüfer\*innen bestätigt werden.
- 9.8 Der Vorstand kann für nicht abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die aus seiner Tätigkeit in der Amtszeit herrühren, nicht entlastet werden. Die Entlastung ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss dieser Rechtsgeschäfte zu beantragen.

## **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 10.1 Während einer Legislaturperiode kann sich der Vorstand zu Sitzungen treffen. Eine Vorstandssitzung ist von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu fordern und eine Woche im Voraus anzukündigen. Eine digitale Durchführung der Vorstandssitzung ist zulässig. Die Einladung muss in Textform erfolgen und den Ort und die Zeit definieren. Eine vorläufige Tagesordnung kann der Einladung beigefügt werden. Es können neben den Vorstandsmitgliedern auch Gäste eingeladen werden.
- 10.2 Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird eine Sitzungsleitung durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Diese erstellt die Tagesordnung, führt die Redeliste und ist für die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen zuständig.
- 10.3 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.4 Auf einer Vorstandssitzung können Anträge zur Beschlussfassung eingebracht werden. Insbesondere über die Verwendung von Geldern ist ein Beschluss des Vorstands unbedingt nötig. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung nicht-geheim durch Handzeichen. Die Sitzungsleitung kann ein davon abweichendes Abstimmungsverfahren bestimmen.
- 10.5 Widerspruch gegen einen Beschluss kann nur während der laufenden Vorstandssitzung eingelegt werden. Legt ein Mitglied gegen einen Beschluss offiziell Widerspruch ein, wird nach Anhörung des Widerspruchs und eventueller kurzer Diskussion ein weiteres Mal abgestimmt, wobei eine Zweidrittelmehrheit der



anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt wird, um das vorhergehende Abstimmungsergebnis zu ändern. Ein erneuter Widerspruch ist nicht statthaft.

## **§11 Mitgliederversammlung**

11.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform an alle Mitglieder versandt wurde und mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. In der Einladung muss die vorläufige Tagesordnung, sowie Ort und Datum der Mitgliederversammlung enthalten sein.

11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Rahmen der Bundesfachtagungen chemischer und chemienaher Fachschaften im deutschsprachigen Raum stattfinden. Die Sitzungsleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied.

11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Konsens beschließt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies vom Vorstand einfordert. Der Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann digital stattfinden. Soll die außerordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz erfolgen, muss der Austragungsort in Deutschland liegen.

Die Sitzungsleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied.

11.4 Ist bei einer (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein ordentliches Mitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstandes vorübergehend wahrnimmt.

11.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Die Entlastung des alten Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes.

b. Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

11.6 Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Berichte des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer\*innen vorgestellt.

11.7 Bei Abstimmungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Satzungsänderungen werden in §13 geregelt.

11.8 Auf einer Mitgliederversammlung können Anträge zur Beschlussfassung eingebracht werden. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung nicht-geheim durch Handzeichen. Die Sitzungsleitung kann ein davon abweichendes Abstimmungsverfahren bestimmen.

- 11.9 Widerspruch gegen einen Beschluss kann nur während der laufenden Mitgliederversammlung eingelegt werden. Legt ein Mitglied gegen einen Beschluss offiziell Widerspruch ein, wird nach Anhörung des Widerspruchs und eventueller kurzer Diskussion ein weiteres Mal abgestimmt, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt wird, um das vorhergehende Abstimmungsergebnis zu ändern. Ein erneuter Widerspruch ist nicht statthaft.
- 11.10 Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dazu wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein\*e Protokollant\*in gewählt. Das Protokoll muss den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 11.11 Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, die nicht gleichzeitig Protokollant\*in der betroffenen Sitzung waren, haben das Sitzungsprotokoll der (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## **§12 Finanzen**

- 12.1 Der/die Kassenwart\*in ist zuständig für die Führung der Vereinskontoen und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Er/sie verfügt über das Zeichnungsrecht auf den Vereinskontoen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit passivem Wahlrecht zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfung findet im Zeitraum zwischen der offiziellen Einladung zur Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung statt und wird im Rahmen dieser Versammlung vorgestellt.
- 12.3 Die finanziellen Mittel des Fördervereins, die durch die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder entstehen, sind nicht zweckgebunden (freie Mittel).
- 12.4 Gelder, die aus Einmalzahlungen (z.B. nicht explizit zweckgebundene Spenden Externer, Einnahmen aus dem Merchandise-Shop, Einmalzahlungen ausrichtender Fachschaften nach Ende einer BuFaTa*Chemie*, etc.) erwachsen, werden in einem "Solidaritätsfonds" ("Solifonds") gesammelt. Dieser Solifonds ist zweckgebunden und dient der finanziellen Unterstützung finanzschwacher Fachschaften zur Teilnahme an und Austragung der BuFaTa*Chemie*.
- 12.5 Der Vorstand darf auf einer Vorstandssitzung Ausgaben aus den Mitteln des Fördervereins genehmigen (Finanzanträge). Finanzanträge können von allen Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum gestellt werden. Diese dürfen einen Betrag von 250 € pro Antrag nicht übersteigen. Die durch den Vorstand

zwischen zwei Mitgliederversammlungen genehmigten Finanzanträge dürfen einen Betrag von 800 € nicht überschreiten.

- 12.6 Das Plenum der BuFaTa*Chemie* darf Empfehlungen über die Verwendung der finanziellen Mittel des Förder-BuFaTa*Chemie* aussprechen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sollen sich in ihrer Beschlussfassung an diesen Empfehlungen orientieren.
- 12.7 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und muss diese über alle durch Vorstandsbeschluss genehmigten Ausgaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt unterrichten.
- 12.8 Ist die Mitgliederversammlung mit einzelnen finanziellen Entscheidungen des Vorstands nicht einverstanden, kann sie den Vorstand von diesen einzelnen Sachverhalten nicht entlasten. Die mit den entsprechenden Entscheidungen verbundenen Gelder können von Seiten des Vereins aus dem kollektiven Privatvermögen der Vorstandsmitglieder eingefordert werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses der (teil-)nicht-entlastenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt keine Zweidrittelmehrheit zustande, ist keine Zahlung aus privaten Mitteln notwendig.

## Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

### **§13 Satzungsänderungen & Ergänzungsordnungen**

- 13.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- 13.2 Eine Satzungsänderung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 13.3 Eine Satzungsänderung den Vereinszweck betreffend kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 13.4 Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Satzungsänderung müssen, mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter ausführlicher Begründung des Änderungswunsches, beim Vorstand eingereicht werden.
- 13.5 Ergänzungsordnungen können spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zulässig.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für studentische Interessenvertretung bzw. Hochschulpolitik. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.